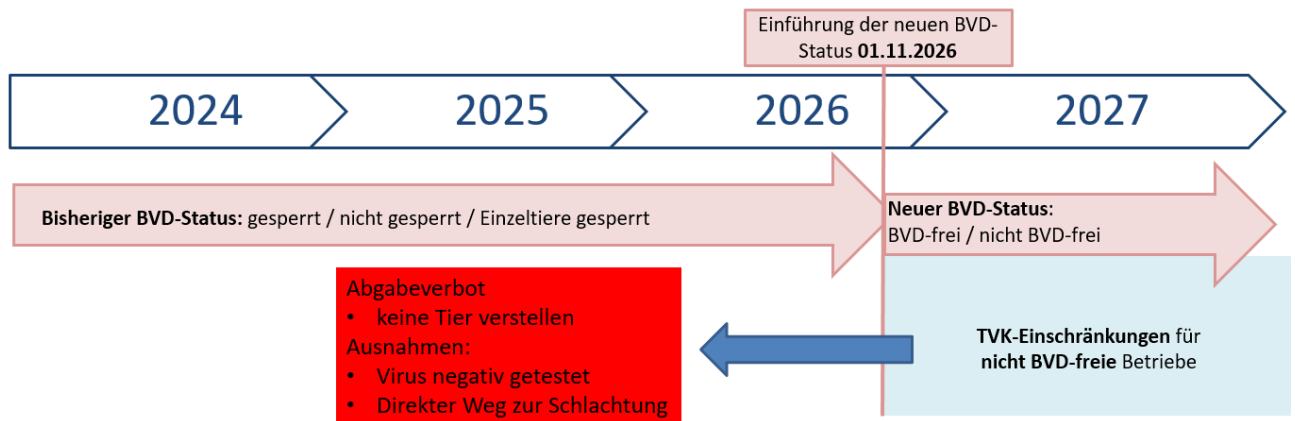


BVD Ampelsystem - letzte Meile der BVD-Ausrottung

Am 1. November 2024 beginnt die letzte Meile der BVD-Ausrottung. Die Bovine Virus-Diarrhoe (BVD) ist mit Hilfe einem intensiven nationalen Ausrottungsprogramm praktisch verschwunden. Dank der guten Zusammenarbeit der Tierhalter mit dem Veterinärdienst sind die Urkantone im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt besser aufgestellt. Dafür möchten wir uns bedanken.

Durch den Tierverkehr und ungenügende Wachsamkeit kann das Virus aber erneut in BVD-freie Betriebe eingeschleppt werden und den bisherigen Erfolg gefährden. Um das zu verhindern, haben das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), die Rinderbranche und die kantonalen Veterinärdienste entschieden das BVD-Virus nachhaltig auszurotten. Während einer zweijährigen Übergangsphase hilft die «BVD-Ampel» den Tierverkehr sicher zu machen. Der bisherige BVD-Status wird am 01.11.2026 durch einen neuen BVD-Status abgelöst. «BVD-frei» bedeutet für den Betrieb keine Einschränkungen im Tierverkehr, «Nicht BVD-frei» wird Einschränkungen im Tierverkehr mit sich bringen. Der neue BVD-Status tritt nach einer Übergangsphase (Zeitraum 1. November 2024 bis 31. Oktober 2026) von zwei Jahren in Kraft.



Bedeutung der BVD-Ampel Farben

Das BVD-Risiko einer Rinderhaltung ist ab dem 1. November 2024 auf der Tierverkehrsdatenbank (TVD) oder dem elektronisch ausgefüllten Begleitdokument in Form einer Ampelfarbe ersichtlich. Die BVD-Ampel macht pro Betrieb eine qualitative Aussage zur Wahrscheinlichkeit, dass das BVD Virus im Tierbestand zirkuliert und klassifiziert Betriebe nach BVD-Risiko. Tierhaltende können ihren Bestand aktiv vor BVD schützen, indem sie nur Tiere aus einer Haltung mit vernachlässigbarem BVD-Risiko, das heisst mit einer grünen BVD-Ampel, zukaufen.

BVD-Risiko	Ampel-Farbe	Bedeutung
Keines	●	Tierhaltungen, welche nicht im nationalen Überwachungsprogramm sind: Sömmerungen, Ausstellungen, Märkte und Viehauktionen, Tierkliniken. Es wird bei diesen Betrieben kein BVD-Risiko berechnet. Rücknahme von Tieren aus Betrieben mit grauer BVD-Ampel hat keinen Einfluss auf den neuen BVD-Status der eigenen Tierhaltung ab 01.11.2026
Vernachlässigbar	●	Überwachungsergebnisse ergeben keinen Hinweis auf eine Viruszirkulation im Betrieb. Virusverbreitung unwahrscheinlich.
Mittel	●	Eine BVD-Infektion kann nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gefahr der Virusverbreitung vorhanden.
Hoch	●	Aktuelle Viruszirkulation vorhanden oder wahrscheinlich. Gefahr der Virusverbreitung hoch.

Empfehlungen für Tierhaltende in der Übergangsphase

Grünen Betrieben wird empfohlen nur noch Tiere aus grünen Betrieben zuzukaufen bzw. vorübergehend (Sömmerungen, Gemeinschaftsweiden etc.) zu verstellen. Ab 01.11.2025 wird dies zur Voraussetzung für den Erhalt des Status "BVD-frei" am 01.11.2026.

Falls Tierhaltende Tiere aus orangen Betrieben zugkaufen möchten, ist ein Freitesten der Tiere (auf eigene Kosten) aus orangen Betrieben zwingend, um den Status «grün» nicht zu verlieren.

Den Sömmerungsverantwortlichen wird geraten, nur Tiere aus grünen Betrieben oder BVD-Virusnegativ getestete Tiere auf die Sömmerung zu nehmen. Die Rücknahme von Tieren von einer Sömmerung hat keinen Einfluss auf den neuen BVD-Status der Tierhaltung ab 01.11.2026. Bei nicht-grünen Betrieben, die Tiere sömmeren wollen, schliessen die kantonalen Veterinärdienste die jährliche BVD-Überwachung vor der Sömmerung ab. Sollte der Betrieb dadurch noch nicht ein vernachlässigbares BVD-Risiko erhalten (grüne Ampel), müssen weitere sichernde Massnahmen ergriffen werden, damit die Sömmerungstiere nicht gefährdet werden.

Kriterien für Status «BVD-frei»

Um den neuen Status "BVD-frei" ab dem **01.11.2026** zu erhalten, müssen Tierhaltungen drei Kriterien erfüllen. Ziel ist es, dass möglichst alle Tierhaltungen bis Ende der Übergangsphase alle drei Kriterien der neuen Definition für den Status «BVD frei» erfüllen werden.

Kriterium 1	Kein PI-Tier in den letzten 18 Monaten und aktuell keine wegen BVD gesperrten Tiere im Bestand
Kriterium 2	Negative Überwachung: a. Tankmilch: drei aufeinanderfolgende Tankmilch-Untersuchungskampagnen mit Negativbefund oder b. Rindergruppe: Blutproben von zwei aufeinanderfolgenden Gruppen von Rindern mit Negativbefund im Rahmen des jährlichen BVD-Überwachungsprogrammes oder c. Spezialbetriebe: durch den kantonalen Veterinärdienst bestimmte individuelle Überwachung (1 Jahr Kälberbeprobung)
Kriterium 3	Alle in den letzten 12 Monaten in den Betrieb verbrachten Rinder: a. stammen aus BVD-freien Betrieben oder b. wurden mindestens einmal auf BVD-Antigen negativ getestet.

Tierverkehr Regelung ab dem 01.11.2026

Ab dem 01.11.2026 gilt ein Abgabeverbot für nicht amtlich anerkannte Tierhaltungen.

Abgabeverbot	Aus nicht amtlich anerkannten BVD-freien Tierhaltungen dürfen keine Tiere verstellt werden Ausnahmen: 1. Tiere mit gültigem, virologisch negativen BVD Test 2. Direkter Weg zur Schlachtung
Gemeinschaftsweisen, Sömmerung, Aufzuchtbetriebe	Aus Betrieben, die nicht amtlich anerkannt BVD-frei sind, dürfen keine Tiere (auch nicht BVD Virus negativ getestete Tiere) auf Gemeinschaftsweiden und gemeinsame Sömmerungen verbracht werden. Dasselbe gilt für das Verbringen in Aufzuchtbetriebe mit Tieren aus mehr als einer Tierhaltung.
Viehmärkte, Ausstellungen	Bereits heute gilt, dass nur Tiere aus amtlich anerkannt BVD-freien Betrieben aufgeführt werden dürfen. Ab 2025 gilt dies auch für Schlachtviehmärkte.